

Information der Mietpartei über die Installation einer Videoüberwachungsanlage

Sehr geehrte ...,

ich informiere Sie hiermit darüber, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Eigentums.

Die Videoüberwachung [REDACTED]

[...]

Die Videoüberwachung dient der Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Es wird sichergestellt, dass keine privaten Bereiche der Mieter überwacht werden. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sie haben das Recht, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ich danke für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Vermieter

Hinweise:

Die folgenden Hinweise dienen der Erläuterung und sind nicht Teil der Information.

Die Information kann zusammen mit dem Mietvertrag oder nachträglich im laufenden Mietverhältnis erfolgen.

Die in eckige Klammern „[]“ gesetzten Worte müssen entweder ergänzt und/oder nur im Bedarfsfall verwendet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Videoüberwachung sind eher restriktiv, da hierdurch

[REDACTED]

Auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, dass die Sicherheit im Wohnbereich für Vermieter [REDACTED]

[REDACTED]

Es muss daher jeweils im Einzelfall eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumsgrundrecht, Überwachungsinteresse und [REDACTED]

[REDACTED]

Beispielhafte Rechtsprechung:

[REDACTED]

In diesem Fall waren die Kameras sämtlich schon bei Einzug der Mieter in Betrieb und alle anderen Mietparteien hatten der Überwachung zugestimmt. Auf dem Grundstück hatte es häufiger Vandalismus gegeben.

Im Folgenden ein Auszug aus dem Urteilstext:

„Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Beendigung der Videoüberwachung und Beseitigung der Videokameras im Treppenhaus analog § 1004 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ses bevorstehen oder zu befürchten sind und diesen Angriffen nicht anders als durch ein beanstandete Videoüberwachung begegnet werden kann.

Im konkreten Fall liegen aber keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass unmittelbare Angriffe auf ihre Rechtsgüter oder die Rechtsgüter der Bewohner des Hauses bevorstehen oder zu befürchten sind und diesen Angriffen nicht anders als durch die beanstandete Videoüberwachung begegnet werden kann.“

www.vermieterverein.de

